



Schriftliche Entscheidung
Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kläger-Vertreter am
- b) Beklagte am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des
Her

Prozessbevollmächtigte,
Rechtsanwältin Inga Schulz,
Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 34. Kammer,
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gau
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 30. September 2011
für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlin-
ge vom 17. Mai 2011 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht
der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Palästinenser mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon. Er verließ sein Herkunftsland im Herbst 2009, reiste nach Zwischenaufhalten in verschiedenen europäischen Ländern am 21. Juli 2010 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 5. August 2010 einen Asylantrag.

Unter dem 3. Mai 2011 erklärte sich die Republik Bulgarien mit der Wiederaufnahme des Klägers einverstanden.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2011 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Bulgarien an. Dagegen richtet sich die am 30. Mai 2011 erhobene Klage.

Die Klageschrift enthält folgende Anträge:

„Die Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2011 zu dem Az. 5435029-499 aufzuheben und die Sache zur Bescheidung im nationalen Verfahren an die Beklagte zurückzuverweisen;

hilfsweise:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2011 verpflichtet festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt,

hilfsweise:

unter Aufhebung des Bescheides festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.“

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte - insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2011 - und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die

vorgelegen haben und - soweit erheblich - Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2011 hat die Kammer dem Berichtersteller den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 101 Abs. 2 VwGO kann über die Klage ohne erneute mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden werden, weil die Beteiligten sich schriftsätzlich damit einverstanden erklärt haben.

Das Gericht legt das Klagebegehren in der Weise aus, dass der Kläger mit dem - sprachlich verunglückten - Hauptantrag im Wege der Anfechtungsklage die Aufhebung des Bescheides vom 17. Mai 2011 begehrt, um so die Zurückversetzung des Verfahrens in das Stadium eines unbeschiedenen Asylantrages und dadurch die anschließende Neubescheidung seines Antrages zu erreichen.

Mit diesem Inhalt ist die Klage zulässig und begründet.

Dem Bescheid vom 17. Mai 2011 liegt eine gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO zur Aufhebung des Verwaltungsaktes führende unzureichende Sachaufklärung zugrunde. Denn in der vorliegenden Sache sind - soweit die Beklagte an der Absicht, den Kläger nach Bulgarien abzuschieben, weiter festhält - weitere Ermittlungen erforderlich, die nach Art und Umfang erheblich sind. Zudem ist die Bescheidaufhebung unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich und entspricht auch im Übrigen den Voraussetzungen einer Entscheidung nach § 113 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat in der Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, er sei nach einem gescheiterten Weiterreiseversuch durch rumänische Stellen nach Bulgarien zurücküberstellt und dort für ca. 2 ½ Monate in Einzelhaft genommen worden. Zu den Folgen der dortigen Haftbedingungen, zu denen insbesondere eine vollständige Unterbindung jedes Außenkontaktes gehört habe, hat der Kläger ein vertrauensärztliches Attest eines Fach-

arztes für Neurologie vorgelegt, wonach er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Damit zeigt die Klage Umstände auf, die es möglich erscheinen lassen, dass die Beklagte ihr Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 bzw. Art. 15 Abs. 1 Dublin II-VO ermessensfehlerhaft zu Ungunsten des Klägers ausgeübt und zugunsten des Klägers bestehende Abschiebungsverbote beim Erlass der Abschiebungsanordnung zu Unrecht verneint hat.

Um dies abschließend beurteilen zu können, bedarf es aus gerichtlicher Sicht jedoch zum Einen einer Abklärung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers bzw. der Tragfähigkeit des von ihm vorgelegten Parteigutachtens durch eine unabhängige Stelle und zum Anderen weitergehender Feststellungen dazu, ob sich die Geschehnisse in Bulgarien, die nach dem Gutachten des vom Kläger aufgesuchten Facharztes zu der bei ihm eingetretenen posttraumatischen Belastungsstörung geführt haben, tatsächlich wie dort zugrunde gelegt zugetragen haben.

Diese Ermittlungen durch die Beklagte durchführen zu lassen, stellt sich auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten als sachdienlich dar. Aufgrund ihrer ständigen Kontakte und des regelmäßigen Informationsaustausches der Beklagten mit der bulgarischen Seite liegt auf der Hand, dass auf diese Weise insbesondere eine Überprüfung, ob - und gegebenenfalls auf welcher Grundlage - sich der Kläger nach seiner Rücküberstellung durch Rumänien in Bulgarien tatsächlich unter den von ihm dargestellten Umständen und für die von ihm genannte Dauer in Einzelhaft befunden hat, in schnellerer und effektiverer Weise als im Wege gerichtlicher Sachaufklärung erreichbar ist.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit von § 113 Abs. 3 VwGO auf asylrechtliche Verfahren der vorliegenden Art bestehen nicht (vgl. Urteil der Kammer vom 25. Juli 2005 - VG 34 X 1.05 - m.w.N.). Die Frist des § 113 Abs. 3 Satz 4 VwGO ist, zumal die Klage erst am 30. Mai 2011 erhoben wurde, ebenfalls gewahrt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.